

Ehrungsordnung des Saarländischen Ju-Jitsu Verbandes e.V. (SJJV) vom 19.03.2020

A Allgemeines

1.1 Die Ehrungsordnung regelt die Auszeichnung von aktiven Sporttreibenden und Funktionären des SJJV und seiner Mitgliedsvereine für hervorragende Leistungen sowie für Verdienste um die Förderung des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu, Brazilian Jiu-Jitsu und Hanbo-Jutsu innerhalb und außerhalb des Verbandes.

1.2 Funktionäre im Sinne dieser Ordnung sind:

- Mitglieder des Vorstandes des SJJV oder eines Mitgliedsvereins,
- Referenten bei Landeslehrgängen oder Seminaren, sowie
- Landes- oder Vereinstrainer.

B Art der Ehrungen

Der SJJV kann nachstehende Ehrungen vornehmen:

- Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold,
- Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, sowie
- Verleihung der Ehrenpräsidentschaft.

Zu jeder Ehrung wird eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

C Verleihung einer Ehrennadel

1.1 Die Ehrennadel des SJJV wird in Silber und Gold verliehen, und zwar an

- aktive Sporttreibende, oder
- Funktionäre.

1.2 Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden

- an aktive Sporttreibende für das fünfmalige Erringen einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Landes- oder Gruppenebene,
- an aktive Sporttreibende für das dreimalige Erringen einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf deutscher oder internationaler deutscher Ebene,
- an Funktionäre für eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Landesverband bzw. in den Mitgliedsvereinen, sowie
- an andere Personen, wenn dies der Vorstand des SJJV mit Mehrheitsbeschluss aus anderen Gründen beschließt.

1.3 Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden

- an aktive Sporttreibende für das achtmalige Erringen einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Landes- oder Gruppenebene,
- an aktive Sporttreibende für das fünfmalige Erringen einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf deutscher oder internationaler deutscher Ebene,
- an aktive Sporttreibende für das Erringen einer Weltmeisterschaft oder Vizeweltmeisterschaft,

- an Funktionäre für eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Landesverband bzw. in den Mitgliedsvereinen, sowie
- an andere Personen, wenn dies der Vorstand des SJJV mit Mehrheitsbeschluss aus anderen Gründen beschließt.

D Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades

Ein Kyu- oder Dan-Grad kann auf Antrag ohne technische Prüfung verliehen werden an

- aktive Sporttreibende für überragende Meisterschaftserfolge, sowie
- Funktionäre mit herausragendem Engagement auf Landes- oder Vereinsebene, es sei denn, die Verleihung greift einer künftigen Erlangung durch technische Prüfung vor.

E Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft

1.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise um den SJJV verdient gemacht hat.

1.2 Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als früherer Präsident oder Vizepräsident des SJJV um den Verband verdient gemacht hat.

1.3 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten zahlen keine Verbandsabgaben und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des SJJV. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen des SJJV eingeladen. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des SJJV betraut werden. Ehrenpräsidenten haben bei Sitzungen des Vorstandes des SJJV und bei den Mitgliederversammlungen des SJJV Rederecht.

F Antrag auf Ehrungen

Anträge auf Ehrungen können gestellt werden

- von den Mitgliedsvereinen des SJJV, sowie
- von den Vorstandsmitgliedern des SJJV.

Anträge sind an den Vorstand des SJJV zu richten.

Einem Antrag ist beizufügen:

- von Mitgliedsvereinen eine ausführliche Begründung des Antrags sowie ein Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung, aus dem sich die Befürwortung des Antrags ergibt;
- von Vorstandsmitgliedern des SJJV eine ausführliche Begründung des Antrags.

G Entscheidung

1.1 Der Vorstand des SJJV entscheidet über die Anträge.

1.2 Bei Zustimmung wird die entsprechende Urkunde ausgestellt und vom Präsidenten des SJJV unterzeichnet. Sollte diese Person selbst geehrt werden, so unterzeichnet an Stelle des Präsidenten ein anderes Mitglied des Vorstandes.

1.3 Bei Ablehnung wird der Antrag an den Antragsteller zurück überwiesen. Dieser hat die Möglichkeit, den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung des SJJV zur erneuten Entscheidung vorzulegen.

1.4 Vorstand oder Mitgliederversammlung entscheiden über Ehrungs- und Graduierungsanträge auf Antrag in geheimer Abstimmung.

H Ausnahmen

Über Ehrungen, die von den genannten Richtlinien abweichen, entscheidet im begründeten Ausnahmefall der Vorstand des SJJV. Die Begründung hierfür ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

Die Ehrungsordnung wurde vom Vorstand des SJJV am 24.10.2019 vorläufig in Kraft gesetzt und von der Mitgliederversammlung des SJJV am 19.03.2020 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In dieser Ordnung wurde auf Grund der besseren Lesbarkeit bei der Benennung der einzelnen Positionen die männliche Sprachform gewählt. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mitbeinhaltet.